

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen AS

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003 (ABl. Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003) in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) vom 20.12.2021 (ABl. Landkreis Göttingen vom 27.01.2022; ABl. Landkreis Northeim vom 26.01.2022; ABl. Stadt Göttingen vom 01.02.2022) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung am 19.05.2022 die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „weiteren“ ein Komma eingefügt und die Wörter „Mitglieder der Vertretung je Verbandsmitglied“ werden durch die Wörter „von der jeweiligen Vertretung bestimmten Personen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder der Vertretung“ durch die Wörter „von den Vertretungen bestimmten Personen“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4)
Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen der Verbandsversammlung ganz oder teilweise per Videokonferenztechnik durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. § 182 NKomVG bei epidemischen Lagen) hierfür vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
 - b) Der bisherigen Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 5 bis 6.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)
Die Verbandsversammlung darf Beschlüsse im Umlaufverfahren nur auf Grundlage einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung fassen (z.B. § 182 NKomVG bei epidemischen Lagen).“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsordnung, Änderungen der Verbandsordnung und Satzungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Verbandsmitglieder (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Amtsblatt für den Landkreis Northeim und Amtsblatt für die Stadt Göttingen) verkündet, treten, sofern kein

späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie werden außerdem im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) bekanntgemacht. Die in Satz 1 und 2 benannten Rechtsakte können darüber hinaus in den Tageszeitungen Hessische / Niedersächsische Allgemeine, Göttinger Tageblatt und Harzkurier in nicht rechtsverbindlicher Fassung bereitgestellt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet auf der Seite des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (www.as-nds.de) bekanntgemacht, es sei denn es wird zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen; in den in Satz 3 genannten Tageszeitungen wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

II.

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 19.05.2022

gez.

Markus Rybarczyk

Verbandsgeschäftsführer